

STATUTEN des SC REICHENFELS (SKICLUB REICHENFELS)

ZVR 488 648 676



www.screichenfels.at

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen Skiclub Reichenfels (SC Reichenfels).

Sein Sitz ist in Reichenfels – Kärnten.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Wintersportes. Der Verein ist Mitglied des Landesskiverbandes Kärnten und durch diesen auch Mitglied des Österreichischen Ski- Verbandes. Der Verein verfolgt bei seiner Tätigkeit keinerlei politische Ziele.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Pflege und Verbreitung des Wintersportes, hauptsächlich des sportlichen und touristischen Skilaufes und die Erschließung der heimatlichen Bergwelt im Winter;
- b) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und der heranwachsenden Jugend.

§ 3

Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Bildung des Vereines erfolgt durch die Anmeldung der Proponenten. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes bewerben.

Proponenten und Mitgliedschaftswerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zweckes, Art der Aufbringung

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch Ausdehnung seiner Tätigkeit auf alle hierzu geeigneten Wintersportarten, durch Veranstaltungen von Wett- und Wanderfahrten, durch Pflege des Jugendskilaufes, durch Abhaltung von Vorträgen und geselligen Zusammenkünften und schließlich durch Errichtung von Anlagen für sportliche Veranstaltungen.

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebraucht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch unterstützende Mitglieder
- c) durch Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen des Wintersportvereines
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen

STATUTEN des SC REICHENFELS (SKICLUB REICHENFELS)

ZVR 488 648 676



www.screichenfels.at

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, sowie Anfragen und Anträge zu stellen, als auch jederzeit nach vorheriger Aussprache mit dem Vereinsobmann in das Kassabuch Einsicht zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich bei Vorstand unter Angabe von Gründen angezeigt werden.

Die Austrittsanmeldung kann nur nach Ablauf der Wintersaison bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Generalversammlung festgelegt wird, regelmäßig und pünktlich zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, den Verein nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitesgehend zu unterstützen. Auch soll jedes Mitglied möglichst an der Hauptversammlung teilnehmen und von seinem Recht der Stimmabgabe Gebrauch machen.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

§ 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

STATUTEN des SC REICHENFELS (SKICLUB REICHENFELS)

ZVR 488 648 676



www.screichenfels.at

§ 9

Generalversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines findet alljährlich in den Monaten November oder Dezember statt. Der Termin ist jedem Mitglied 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zugeben. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ansonsten eine halbe Stunde später, bei jeder Mitgliederzahl.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Änderung der Statuten, sowie deren Ergänzung
- d) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- e) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- f) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte
- g) die Auflösung des Vereines
- h) sonstige Angelegenheiten

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Obmann, den Obmannstellvertretern,
dem Kassier, dem Kassierstellvertreter,
dem Sportwart, dem Sportwartstellvertreter,
dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter,
dem Verantwortlichen für Organisation
dem Verantwortlichen für Material und Technik.

Der Jahreshauptversammlung bleibt es vorbehalten, einen Präsidenten, Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder zu wählen, welche jedoch nicht mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehören.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

STATUTEN des SC REICHENFELS (SKICLUB REICHENFELS)

ZVR 488 648 676



www.screichenfels.at

§ 11

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der Schriftführerstellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch und verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und fertigt dieselben.

Schriftstücke und Verträge, welche vom Verein von besonderer Bedeutung sind, sind vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen.

Der Kassier, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen, sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch zu führen. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Der Sportwart sorgt für den reibungslosen Ablauf von Sportlichen Veranstaltungen sowie für die Abhaltung von Skikursen und für die Ausbreitung des Wintersportes im Bereich des Vereines.

Der Vorstand ist der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines sowie für die Vermögensgebarung und hat dieser einmal jährlich anlässlich der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben.

Die Vereinsleitung ist bei Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedoch darf der Sportwart bei Nichtanwesenheit gegen einen Beschluss Einspruch erheben.

Der Anschlag von Bekanntmachungen hat mindestens 14 Tage hindurch zu erfolgen.

§ 12

Die Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrigen Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens einmal unvermutet eine Kassenprüfung durchzuführen und bei der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

STATUTEN des SC REICHENFELS (SKICLUB REICHENFELS)

ZVR 488 648 676



www.screichenfels.at

§ 13

Auflösung des Vereines

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als zehn Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch zwei Drittel Mehrheit in einer eigens hiezu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden oder durch behördlichen Auftrag erfolgen.

Reicht im Falle der Auflösung das vorhandene Vereinsvermögen nicht aus, die an diesem Zeitpunkte bestehenden Verbindlichkeiten des Vereines zu decken, so sind die Mitglieder zu Deckung heranzuziehen.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung zuzuführen.

§ 14

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

***-Genehmigt von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten am
17.12.1982 unter Zl. Vr – 5269-1/81***